

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 98.

Mittwoch den 8. April.

1863.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der bestehenden Verbote scheint der Verkehr mit leichten Goldmünzen noch eine ziemliche Ausdehnung zu haben und wir bringen daher folgende gesetzliche Bestimmungen zu strengster Nachachtung hierdurch in Erinnerung:
Verbotene Goldmünzen sind

Ducaten unter 65 As,
Fünfthalerstücke (Pistolen), an denen
bei doppelten mehr als 4 As,
bei einfachen mehr als 2 As,
bei halben mehr als 1 As
am gesetzlichen Gewichte fehlen.

(Verordnung vom 8. September 1841.)

Das Einbringen oder Ausgeben verbotener Münzen zieht deren **Confiscation** und **Geldstrafe nach Höhe des vierfachen Werthes** nach sich, welche im Wiederholungsfalle noch durch **Gefängnisstrafe bis zu 8 Wochen** zu verschärfen ist.
(Gesetz vom 22. Juli 1840.)

Den Geldwechsler ist der Verkauf leichter Goldstücke nach dem **Gewichte** (al marco) jedoch nur insoweit gestattet, als die Goldstücke **zerschnitten** sind.

Geldwechsler, welche selbst oder durch andere Personen verbotene Goldmünzen unzerschnitten al marco verkaufen, sind mit **Gefängnisstrafe von sechs Tagen bis zu vier Wochen** oder **verhältnismäßiger Geldbuße**, im Wiederholungsfalle lediglich mit **Gefängnisstrafe bis zu acht Wochen** zu belegen.
(Verordnung vom 14. Januar 1848.)

Überdies verweisen wir darauf, dass nach §. 69 und 74 des **Gewerbegegeses** vom 15. October 1861 zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit, an das gewerbliche Hilfspersonal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen der Unternehmer beschäftigt ist, an Lehrlinge und solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore u. s. w. arbeiten, **Gold, ausländische Scheidemünze, verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld und dergleichen Banknoten, Wechsel, Anweisungen oder Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängnis** selbst dann nicht verwendet werden dürfen, wenn die Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt haben.

Arbeiter, welche in solcher Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

Nach §. 39 des **Gewerbegegeses** kann solchen Fabrikanten, Fabrik-Kaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren bestraft worden sind, der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleigner.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobiliar-Brandcaisse betr.

Den 1. April d. J. sind die für den 1. halbjährigen Termine laufenden Jahres fälligen Beiträge zu der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt und zwar nach 1 1/2 & pr. 25 Thaler Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von obgedachten Tage an und längstens **binnen 14 Tagen** (Rathaus, zweite Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Rothe.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Inhalt des unterm 2. März e. in Nr. 69 so wie Nr. 92 des diesjährigen Tageblattes veröffentlichten Regulativs, wonach wir für Ausführung von Gasleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen vom 1. gegenwärtigen Monats ab freie Concurrenz gestattet haben, machen wir hiermit bekannt, dass sich bis jetzt

Herr Schlossermeister Carl Julius Witsche,

= Carl Friedrich Traugott Schade,

= Moritz Heinrich Ulrich,

= Drechslermeister Friedrich Wilhelm Witschke und

= Kaufmann Berthold Schäffer, Firma Schäffer & Walder,

für diesen Gewerbsbetrieb bei uns angemeldet, auch in Gemäßheit §. 7 des obgedachten Regulativs über den Besitz der dazu erforderlichen Vorrichtungen mittels Zeugnisses unserer Gasanstalt ausgewiesen haben.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Hempel.

Ein Leipziger Kassekränzchen im Jahre 1735.

Culturhistorische Skizze von Otto Mr.

Der dreißigjährige Krieg, die furchterliche Periode der deutschen Geschichte, bildet den Grundbau eines Jahrhunderts, wo das Gute,

Edle und Schöne fast gänzlich in den Hintergrund gedrängt war, und auf dem der Blick des Forschers mit Gefühlen des Widerwillens und Bedauerns haftet. Man betrachte nur die Werke der Kunst und Architektur, die Gebräuche, Gewohnheiten und Trachten jener Zeit, überall macht sich Geschwindigkeit, Mangel an freib